

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgl. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 14:*

„§ 14 entfallen“

2. *§ 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für
 - a) Personen in stationären Einrichtungen gemäß § 11,
 - b) behinderte Personen gemäß § 25,
 - c) Personen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist,
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 15 bis 17);
3. sonstige Hilfe für behinderte Menschen (§§ 18 bis 24 und §§ 26 bis 29) und
4. soziale Dienste (§§ 33 bis 37).“

3. *§ 4 lautet:*

„§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

„(1) Voraussetzung für eine Sozialhilfeleistung ist, dass der hilfsbedürftige Mensch

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
2. seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt im Burgenland hat.

(2) Österreicherischen Staatsangehörigen sind Fremde (§ 2 Abs. 4 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005) gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig (§ 31 Fremdenpolizeigesetz 2005) im Inland aufhalten und

1. soweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
2. mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Angehörige desselben Staates, oder
3. ihnen in Österreich Asyl gewährt wird oder ihnen der Status einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, oder
4. EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger und Schweizer Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige handelt; zu den Familienangehörigen zählen
 - a) die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte;
 - b) die Verwandten der EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger und Schweizer Staatsangehörigen, ihren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern oder ihrer Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;

c) die Verwandten der EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger und Schweizer Staatsangehörigen, ihren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten in gerader aufsteigender Linie, sofern diesen tatsächlich Unterhalt gewährt wird;

5. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“;

6. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - Familienangehöriger“;

7. Personen mit einem Daueraufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ eines anderen Mitgliedstaats im Sinne des § 49 NAG.

(3) Fremde, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2 fallen, haben nur dann Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (2. Abschnitt) oder können Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten, wenn sie

1. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und

2. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt im Burgenland haben.

(4) Keine Berechtigung zu einem dauernden Aufenthalt im Sinne des Abs. 3 Z 1 liegt insbesondere vor bei

1. nicht erwerbstätigen EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürgern sowie Schweizer Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;

2. Asylwerbern;

3. Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland soweit nicht Z 1 anwendbar ist.

(5) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann durch die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich nachgesehen werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse von Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Sozialhilfeleistung besteht nicht für:

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerberinnen oder Asylwerber) über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde;

2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;

3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 AsylG 2005

4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;

5. Fremde, die aufgrund des § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie des § 5 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektivierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist und

6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte) während der ersten vier Monate nach Asylgewährung

(7) Fremden gemäß Abs. 6 kann, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint, eine Sozialhilfeleistung gewährt werden. Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hilfeleistung kann nur jenen Fremden gewährt werden, deren Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung im Burgenland erloschen ist.“

4. § 6 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter (§ 10) sofern sie nicht durch Leistungen nach dem Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährleistet ist;“

5. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht ausgenommen im Fall des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ein Rechtsanspruch.“

6. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Kein Anspruch besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgl. BMS-Gesetz) haben.“

7. § 8 lautet:

„§ 8

Richtsätze und Geldleistungen

(1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat - sofern es sich nicht um eine einmalige Leistung handelt - unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Diese Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des § 9 Abs. 1 Bgld. BMS-Gesetz und sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) Die Richtsätze für alleinstehende und volljährige Personen nach Abs. 1 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH. Ist der Wohnbedarf damit nicht gedeckt, können zusätzliche Geldleistungen oder Sachleistungen auf Grundlage des Privatrechts erbracht werden. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 um diesen Betrag zu kürzen.“

(3) Lebt eine hilfeschuchende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen, so wird vermutet, dass sie von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies auf Grund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Eine allfällige Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist daher um die Unterhaltsleistung zu reduzieren. Diese ist gemäß den Bestimmungen des § 45 (Ersatz durch Dritte) zu ermitteln. In jedem Fall sind zumindest die tatsächlich erbrachten Naturleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) bei der Bemessung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuziehen. Falls die oder der Hilfeschuchende jedoch glaubhaft machen kann, keinerlei Leistungen zu erhalten, ist ihr oder ihm der entsprechende Richtsatz gemäß Abs. 1 zu gewähren.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn die hilfeschuchende Person ihre Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Ermahnung mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zweckentsprechend umgeht. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten darf jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Gebühren für die Zustellung wiederkehrender Geldleistungen gehen zu Lasten der Sozialhilfe.“

8. § 14 entfällt

9. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Als begünstigte Behinderte gelten Menschen nach Art. 2 § 2 Abs. 1 und 3 Behinderteneinstellungsgesetz; zum Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt Art. 2 § 14 Abs. 1 leg. cit. sinngemäß.“

10. In § 19 wird am Ende der Z 8 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt; am Ende der Z 9 wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 10 wird angefügt:

„10. Dolmetschkosten für Gehörlose in Fällen, in denen es sich um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und kein Angehöriger zur Verfügung steht oder zugezogen werden kann.“

11. § 25 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Dem volljährigen behinderten Menschen ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, in der ihm Hilfe gemäß § 19 Z 1, 3, 4, 7 oder 8 geleistet wird. Sofern die Summe seines Gesamteinkommens sowie des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten die Höhe der Summe der Richtsätze gemäß § 8 nicht erreicht, wobei die Verordnung nach § 13 Abs. 5 zu berücksichtigen ist.

(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt in der Höhe jener Richtsatzleistung gemäß § 8, auf die der behinderte Mensch im Rahmen seines Familienverbandes oder seiner Lebensgemeinschaft Anspruch hätte. Ist die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen des behinderten Menschen zuzüglich des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und der Summe der Richtsätze gemäß § 8 geringer als die dem behinderten Menschen zu gewährende Richtsatzleistung, so ist nur der Differenzbetrag zu leisten. Bereits durch die Gewährung einer allfälligen Maßnahme gedeckte Bedürfnisse des Lebensbedarfes sind von der zu gewährenden Hilfe zum Lebensunterhalt abzuziehen. Hierbei ist § 1 der Sachbezugswerteverordnung anzuwenden.“

12. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Hilfeleistung durch geschützte Arbeit besteht darin, dass für den behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, der Trägerin oder dem Träger des Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird, jedoch höchstens im Ausmaß von 65% des Richtsatzes für Alleinstehende gemäß § 8 Abs. 2 (Landeszuschuss). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses dem Richtsatz für Alleinstehende gemäß § 8 Abs. 2 entsprechen.“

13. § 44 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 7 und 8), außer die Hilfeempfangenden verfügten zum Zeitpunkt der Hilfgewährung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes aber vorerst nicht verfügbares Einkommen oder nicht verwertbares Vermögen und dieses ist nunmehr verfügbar oder verwertbar oder sie gelangten zu hinreichendem Vermögen, wobei dieses mindestens das siebenfache des Richtsatzes für Alleinstehende betragen muss;“

14. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei teilstationärer sowie bei stationärer Unterbringung gemäß § 19 Z 3, 7 und 8 sind durch die Bezieherin oder den Bezieher der Familienbeihilfe jedenfalls Kostenbeiträge bis zur Höhe des Wertes der tatsächlich erbrachten Naturalleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung zu leisten.“

15. § 46 erster Satz lautet:

„Hat die Hilfeempfangende oder der Hilfeempfangende innerhalb von fünf Jahren vor Gewährung der Sozialhilfe oder ab dem Zeitpunkt der Gewährung Vermögen im Wert von mehr als dem fünffachen des Richtsatzes für Alleinstehende verschenkt oder sonst ohne eine dem Wert des Vermögens entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist die Geschenkenehmerin oder der Geschenkenehmer (Erwerberin oder Erwerber) verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die für die oder den Hilfeempfangenden aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes (Wertes des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) zum Zeitpunkt der Schenkung, soweit das geschenkte oder erworbene Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden sind, zu ersetzen.“

16. In § 65 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

17. In § 67 Abs. 9, 10 und 11 wird das Zitat „Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001,“ durch das Zitat „Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000“ ersetzt.

18. § 69a erster Satz lautet:

„Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die hilfeschuchende Person ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat, ist in Angelegenheiten, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig sind, nach Beendigung des Ermittlungserfahrens sowohl der maßgebliche Sachverhalt als auch die voraussichtliche Entscheidung der Behörde mitzuteilen.“

19. § 78 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen;“

20. Dem § 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die unter die Bestimmungen des Bgld. BMS-Gesetz fallen, werden entsprechend der alten Rechtslage bis zur Gewährung von Leistungen nach dem Bgld. BMS-Gesetz weitergewährt. Diese Leistungen sind auf Leistungen nach dem Bgld. BMS-Gesetz anzurechnen.“

21. Dem § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Z 3, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3, §§ 8, 18 Abs. 5, §§ 19, 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 3, § 44 Abs. 2 Z 3, § 45 Abs. 2, §§ 46, 65, 69a, 78 Abs. 6 Z 2, §§ 79, 80 und 81 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. September 2010 in Kraft; gleichzeitig tritt § 14 außer Kraft.“

22. § 81 Abs. 1 lautet:

„(1) Verweise in diesem Bundesgesetz sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Fremdenpolizeigesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
2. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
3. Asylgesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
4. Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1045, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2001;
5. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
6. Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgl. BMS-Gesetz), LGBl. Nr. xxx/xxxx;
7. Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II. Nr. 416/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 468/2008.“

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Problem:

Bedingt durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anstelle der offenen Sozialhilfe wurde es erforderlich, die sich auf die offene Sozialhilfe beziehenden Teile aus dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000) herauszulösen bzw. eine entsprechende Adaptierung vorzunehmen. Die übrigen Angebote des Bgld. SHG 2000 bleiben unverändert aufrecht bzw. wurden im Falle der Übernahme von Dolmetschkosten für Gehörlose bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ergänzt.

In diesem Zusammenhang ist es in den letzten Jahren vermehrt zu Anfragen und Anträgen gekommen, die nur unbefriedigend gelöst werden konnten, zumal in den übrigen Bundesländern derartige Kosten über die Behindertenhilfe getragen werden.

Es ist hier mit etwa 20 Fällen im Jahr zu rechnen.

Gleichzeitig wurden Anpassungen an infolge Novellen geänderte gesetzliche Grundlagen und grammatikalische Verbesserungen vorgenommen.

Ziel:

Bedingt durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anstelle der offenen Sozialhilfe wurde es erforderlich, die sich auf die offene Sozialhilfe beziehenden Teile aus dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000) herauszulösen bzw. eine entsprechende Adaptierung vorzunehmen. Weiters war es das Ziel, eine befriedigende Lösung für die vermehrt auftretenden Anträge auf Übernahme der Dolmetschkosten für Gehörlose einzufügen, um einen österreichweit gleichen Standard in diesem Bereich zu erreichen.

Inhalt:

Inhaltlich wurde die erforderliche Adaptierung auf Grund des Burgenländischen Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgenommen sowie im Rahmen der Behindertenhilfe die Übernahme der Dolmetschkosten für Gehörlose in grundlegenden Angelegenheiten vorgesehen, um einen österreichweit gleichen Standard zu erreichen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Angleichung der Höhe des Lebensunterhaltes für nicht stationär untergebrachte behinderte Menschen an die Mindeststandards auf Grund des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland. Die Differenzierung des Lebensunterhaltes für behinderte Menschen und nicht behinderte Menschen wäre als gleichheitswidrig einzustufen. Zusätzliche Ausgaben in geringer Höhe werden durch die Übernahme von Dolmetschkosten für Gehörlose in grundsätzlichen Angelegenheiten erwachsen, wobei mit einem Anfall von 20 Fällen gerechnet wird.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund des Entfalles des § 14 musste das Inhaltsverzeichnis abgeändert werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Personen, die arbeitsfähig sind, machte es notwendig, diese Personengruppe aus dem Bgld. SHG 2000 herauszulösen und die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes auf die aufgezählten Personengruppen einzuschränken. Die übrigen Angebote der Sozialhilfe bleiben unverändert.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 Z 5 und 6):

Die Änderung in Z 5 - das Ersetzen des Punktes durch ein Komma - ergab sich durch die Anfügung der Z 6. Aufgrund der Richtlinie 2005/83/EG sind hinsichtlich des Lebensunterhaltes subsidiär Schutzberechtigte Inländern gleichzustellen, sodass die vorliegende Änderung aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig war.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 Z 3):

Die Sozialhilfemaßnahme der Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter war im Hinblick auf das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung auf Personen einzuschränken, die nicht unter das Regime der bedarfsorientierten Mindestsicherung fallen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2 erster Satz):

Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Für Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c gilt dies nicht, sondern hat hier eine Einzelfallprüfung dahingehend stattzufinden, ob der Lebensbedarf nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann.

Zu Z 7 (§ 8):

Aus Gleichheitsgründen haben die Richtsätze nach dem Bgld. SHG 2000 für den Lebensunterhalt den Mindeststandards nach dem Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung zu entsprechen.

Hier erfolgte ebenfalls eine Angleichung an das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung dahingehend, dass der jeweilige Richtsatz einen Grundbetrag in Höhe von 25% für den Wohnbedarf enthält. Zusätzliche Leistungen für den Wohnbedarf können lediglich auf Grundlage des Privatrechts erbracht werden. Die Leistung zum Lebensunterhalt ist um eben diesen Betrag zu kürzen, wenn der Wohnbedarf anderweitig gesichert ist.

Zu Z 8 (§ 14):

§ 14 (Einsatz der eigenen Kräfte) hat zu entfallen, da sich dieser auf diese Personen bezogen hat, die nunmehr unter das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung fallen.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 5):

Es erfolgte lediglich eine Abänderung des Verweises auf das Behinderteneinstellungsgesetz.

Zu Z 10 (§ 19 Z 8, 9 und 10):

Durch die Anfügung einer Z 10 musste der Punkt nach Z 9 durch ein Komma ersetzt werden.

Die Z 10 macht es möglich, Dolmetschkosten für gehörlose Personen in Fällen, die wesentliche Folgen für die Betroffenen zeitigen können, wie etwa Gespräche mit einem Arzt auf Grund einer schwerwiegenden Erkrankung, Schulsprechtage bei Kindern, zu übernehmen.

Zu Z 11 (§ 25 Abs. 1 und 2):

Aufgrund der Neugestaltung des § 8 wurde hier eine Anpassung notwendig. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Zu Z 12 (§ 26 Abs. 3):

Durch die Neugestaltung des § 8 musste eine Anpassung des § 26 Abs. 3 erfolgen, wobei sich weder eine inhaltliche Änderung noch eine Änderung im Hinblick auf die Höhe der Unterstützung dadurch ergibt.

Zu Z 13 (§ 44 Abs. 2 Z 3):

Durch die Änderung der Richtsatzhöhe wurde der Freibetrag mit dem 7-fachen Betrag des Richtsatzes beschränkt und liegt damit etwas höher als der bisherige Freibetrag, der der 10-fachen Höhe des Richtsatzes entsprochen hat.

Zu Z 14 (§ 45 Abs. 2):

Es wurde die Zitierung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen durch die letzte Novelle ergänzt.

Zu Z 15 (§ 46 erster Satz):

Hier erfolgte lediglich eine sprachliche Änderung. Der Begriff „Alleinunterstützter“ wurde durch den Begriff „Alleinstehender“ ersetzt.

Zu Z 16 (§ 65):

Hier erfolgte lediglich eine grammatikalische Korrektur.

Zu Z 17 (§ 67 Abs. 9, 10, 11):

Es erfolgte lediglich eine Anpassung der Zitierung des Datenschutzgesetzes aufgrund einer Novellierung.

Zu Z 18 (§ 69a):

Es erfolgte eine grammatikalische Korrektur.

Zu Z 19 (§ 78 Abs. 6 Z 2):

Der Begriff „Alleinunterstützte“ wurde durch den Begriff „Alleinstehende“ ersetzt.

Zu § 21 (§ 80 Abs. 5):

Es wurde das Inkrafttretensdatum festgesetzt.

Zu Z 22 (§ 81 Abs. 1):

Die Verweise auf die zitierten Gesetzesstellen bzw. Verordnungen wurden entsprechend den zwischenzeitig ergangenen Novellen abgeändert.